

Nummer	Bezeichnung	Seite
38/2020	Bebauungsplan Nr. 309 „Auf dem Stempel/Kreishaus“ sowie 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) im Parallelverfahren 1. Offenlagebeschluss (§ 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB)	64
39/2020	15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) im Parallelverfahren mit Bebauungsplan Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße / Mangelsdorfstraße“ 1. Änderungsbeschluss 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)	67
40/2020	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11/1 (neu) „Gewerbegebiet TWE / Sundernstraße“	69
41/2020	Änderung bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Gütersloh	70

## 38/2020

### **Bebauungsplan Nr. 309 „Auf dem Stempel/Kreishaus“ sowie 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) im Parallelverfahren**

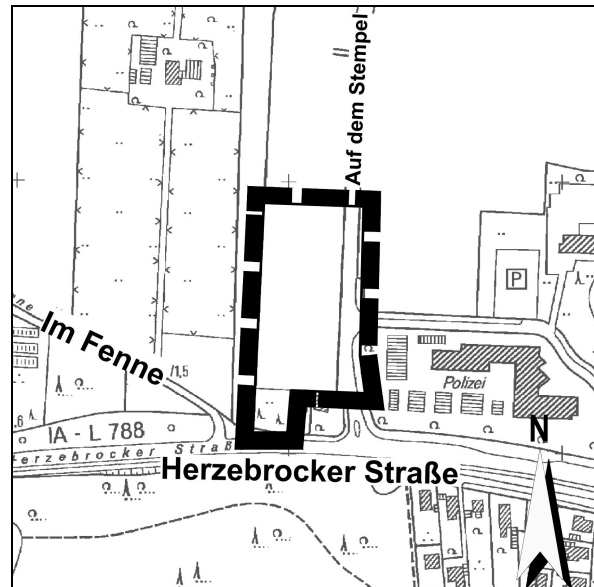
#### **1. Offenlagebeschluss (§ 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB)**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 309 „Auf dem Stempel/Kreishaus“ sowie dem Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Zwecke der Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zugestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden. Der Beschluss lautet wie folgt:

„Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 309 „Auf dem Stempel/Kreishaus“ sowie dem Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der Auslegung zugestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.“

Die Plangebiete sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Die beiden Plangebiete befinden sich im Eckbereich der Herzebrocker Straße im Süden und der Straße Auf dem Stempel im Osten.

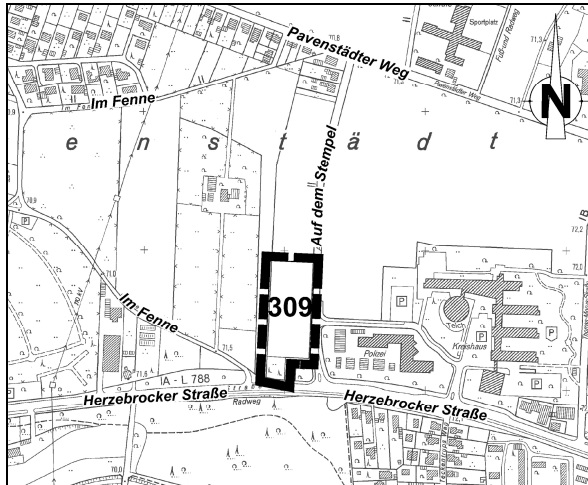


**Übersichtsplan zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)**

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)

Datenlizenz Deutschland Zero

(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)



**Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 309 „Auf dem Stempel/Kreishaus“**

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)  
 Datenlizenz Deutschland Zero  
 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Mit den vorliegenden Planverfahren sollen die planerischen Voraussetzungen für die Realisierung eines Verwaltungsgebäudes (Kreishausgebäude) geschaffen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen zur Einsichtnahme vor:

Gutachten und Untersuchungen:

Umweltbericht als Teil der Begründung (NZO GmbH, Bielefeld, April 2020); Artenschutzfachbeitrag (NZO GmbH, Bielefeld, April 2020)

Stellungnahmen folgender Behörden und Träger öffentlicher Belange:

Bezirksregierung Detmold, Kreis Gütersloh (Abteilung Tiefbau – Untere Wasserbehörde), LWL-Archäologie für Westfalen, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Westnetz GmbH

Äußerungen von Bürgerinnen und Bürgern:

In der Bürgerversammlung am 17.02.2020 wurden die räumliche Lage und die Erweiterungsmöglichkeiten des Verwaltungsneubaus sowie die verkehrlichen Auswirkungen im Umfeld angesprochen.

Die verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen beziehen sich dabei auf die Schutzgüter wie folgt:

1. Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung:

- Lärmimmissionen aufgrund Entfernung der Baugrenzen zur L 788 und einzuhaltender Baustandards vsl. nicht relevant
- Ausreichende Leistungsfähigkeit gegeben (inkl. künftig erhöhtes Verkehrsaufkommen), keine unverträgliche Mehrbelastung zu erwarten

- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen aufgrund geringer Wirkintensität mit geringer Auswirkungsstärke

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete:

- Keine Auswirkungen auf Schutzgebiete durch die Planung
- Keine Beeinträchtigungen naturschutzfachlich wertvoller Bereiche im Plangebiet/Umfeld
- Festsetzungen zur Anpflanzung von Hecken, zur Begrünung von Sammelstellplätzen durch Baum- und Heckenpflanzungen und zur Begrünung der nicht überbaubaren Flächen
- Artenschutzfachbeitrag (NZO GmbH, Bielefeld, April 2020) liegt vor.
- Keine erhebliche Beeinträchtigung planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten
- Keine Betroffenheit seltener bzw. besonders oder streng geschützter Pflanzenarten
- Durch Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenbeschränkung) Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
- Hinweise zur insekten-, fledermaus- und vogelfreundlichen Beleuchtung
- Vollständiger Ausgleich der flächenhaften Eingriffe in Natur und Landschaft

3. Schutzgut Fläche, Boden:

- Flächenentwicklung auf vorgelagerten Planungsebenen bereits vorbereitet
- Bauliche Anlagen führen zu Verlust freier Fläche, höhere Versiegelung ermöglicht
- Flächensparende Bebauung mit bis zu 4 Vollgeschossen – sparsamer Umgang mit Boden
- Versickerung Niederschlagswasser im geplanten Baugebiet über naturnahe Mulden oder Rigolen
- Keine Betroffenheit/Versiegelung schutzwürdiger Böden
- Potentieller Stellungsbereich an der südlichen Plangebietsgrenze

4. Schutzgut Wasser:

- Keine Oberflächengewässer im Plangebiet
- Niederschlagswasserentwässerung über Versickerungsmulden oder Rigolen
- Festsetzung extensiver Dachbegrünung
- Kein erhebliches Konfliktpotential zu Grundwasser und Oberflächengewässern erkennbar

5. Schutzgut Klima und Luft:

- Versiegelung von Kaltluftentstehungsflächen sowie Verlust von Vegetationsflächen und Frischluftbahnen für die Kernstadt
- Veränderung des Kleinklimas
- Geringe Erhöhung verkehrsbedingter Luftschadstoffbelastung im Umfeld
- Festsetzung extensiver Dachbegrünung

- Begrünung von Stellplatzanlagen
- Vorgabe Begrünung nicht überbaubarer Grundstücksflächen
- Keine besonders klimatisch empfindlichen Flächen betroffen
- Keine hohen klimatischen Belastungen zu erwarten

6. Schutzgut Landschaft:

- Erholungsfunktion der offenen Bereiche im Plangebiet durch bisherige landwirtschaftliche Nutzung nicht gegeben
- Vorbelastung des Landschaftsbilds durch städtebauliches Umfeld
- Auswirkungen auf die Landschaft durch Höhe der geplanten Gebäude u.a. Wegfall von Sichtbeziehungen zur freien Landschaft
- Einbindung/Eingrünung des Plangebiets in den angrenzenden Landschaftsraum durch Anpflanzung von Hecken
- Keine betriebsbedingten Auswirkungen
- Kein erhebliches Konfliktpotential erkennbar

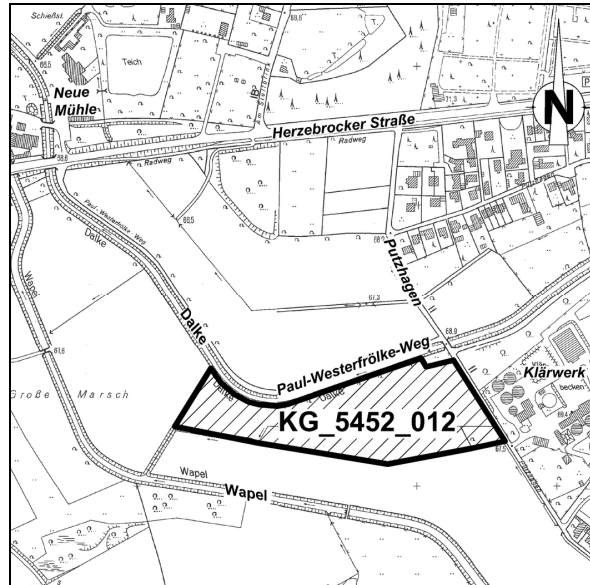
7. Schutzgut Kultur, sonstige Sachgüter:

- Keine Kulturgüter und Sachgüter im Plangebiet
- Kein erhebliches Konfliktpotential zu Bau-/Bodendenkmalen erkennbar
- Bodenarbeiten sind mit dem LWL-Archäologie für Westfalen abzustimmen und ggf. begleiten zu lassen

8. Wechselwirkungen:

- Komplexe Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen/Schutzgütern
- Flächenverlust und mikroklimatische Veränderungen führen zur Veränderung der Flora und Fauna, zukünftig überwiegend Arten mit sehr geringen Habitatansprüchen
- Wirkungsverlagerungen, die durch Minderungs- und Schutzmaßnahmen zu Problemverschiebungen führen können, nicht erkennbar

Nach dem derzeitigen Stand ergibt sich in der Eingriffsbewertung und Ausgleichsbilanzierung für das Plangebiet ein rechnerisches Ausgleichsdefizit von ca. 14.517 Biotopwertpunkten. Zur Deckung des bilanzierten Kompensationsbedarfs werden aus der städtischen Ökokonto-Fläche an der Dalke westlich der Kläranlage Putzhagen (Gemarkung Gütersloh, Flur 42) entsprechende Werteinheiten bereitgestellt.



**Übersichtsplan zur Ausgleichsfläche**

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab) Datenlizenz Deutschland Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Der Entwurf zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 309 „Auf dem Stempel/Kreishaus“ liegen mit Begründung, Umweltbericht, Gutachten, Untersuchungen und umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches in der Zeit vom

**15.06.2020 bis einschließlich 24.07.2020**

beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh aus.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit der Vereinbarung eines Termins besucht werden.

**Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter den Telefonnummern 05241/82-2705, 05241/82-2383, 05241/82-2388 oder auf der Internetseite <https://www.guetersloh.de/de/terminvereinbarung.php> zu vereinbaren.**

Die Einsichtnahme der Unterlagen hat unter Einhaltung entsprechender Hygienemaßnahmen zu erfolgen. **Ein entsprechender Mundschutz ist zu tragen. Es wird empfohlen, Einweghandschuhe mitzubringen.**

Während der Offenlage können Stellungnahmen (beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail) vorgebracht werden, die unter Abwägung aller öffentlicher und privaten Belange geprüft werden.

Im o. g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter [www.stadtplanung.guetersloh.de](http://www.stadtplanung.guetersloh.de) unter

dem Thema Bauleitplanung eingesehen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2, Satz 2, 2 Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 3 Absatz 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Offenlagebeschluss des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 26.05.2020 über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 309 „Auf dem Stempel/Kreishaus“ wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zuständige Sachbearbeiterin für den Flächennutzungsplan:  
Sandra Stenker, Zimmer 908  
Tel. 05241/82-2383, Fax 82-3533  
Email: [Sandra.Stenker@guetersloh.de](mailto:Sandra.Stenker@guetersloh.de)

Zuständiger Sachbearbeiter für den Bebauungsplan:  
Frank Sill, Zimmer 912  
Tel. 05241/82-2388, Fax 82-3533,  
Email: [Frank.Sill@guetersloh.de](mailto:Frank.Sill@guetersloh.de)

Gütersloh, den 02.06.2020

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Henning Matthes

39/2020

**15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) im Parallelverfahren mit Bebauungsplan Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße / Mangelsdorfstraße“**

1. Änderungsbeschluss
2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 28.04.2020 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 2020) gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs.1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlos-

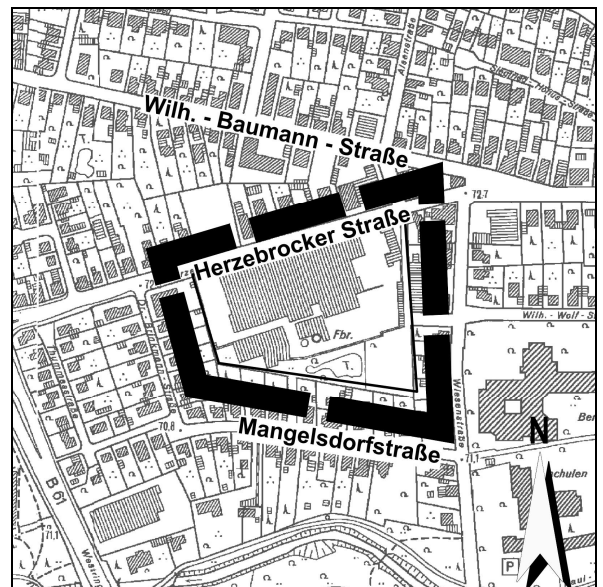
sen. Zudem wurde der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) für den Flächennutzungsplan als auch für den Bebauungsplan gefasst. Die Beschlüsse lauten wie folgt:

„Das Verfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) wird für das aus dem Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet eingeleitet und dem Entwurf wird zugestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.“

Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße / Mangelsdorfstraße“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zugestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.“

Die Plangebiete sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

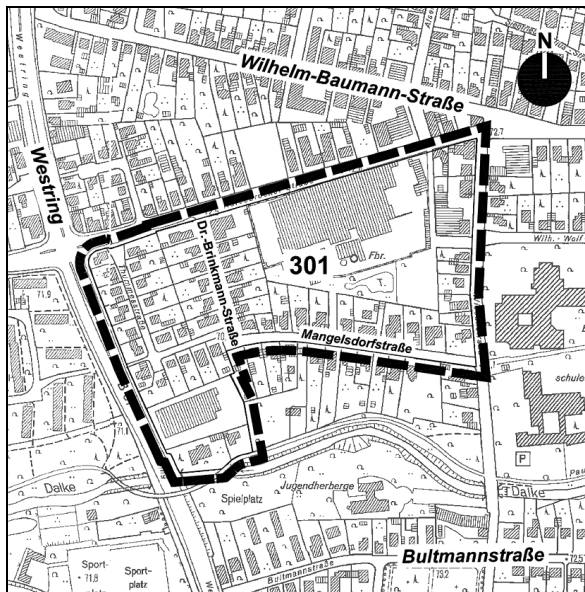
Das Plangebiet zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich südlich der Herzebrocker Straße. Es ist umgeben von Wohn- und Mischnutzungen der Mangelsdorfstraße, der Dr.-Brinkmann-Straße und der Wiesenstraße.



**Übersichtsplan zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)**  
Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)  
Datenlizenz Deutschland Zero  
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Das Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße / Mangelsdorfstraße“ ist im Westen durch den Westring und im Osten durch die Wiesenstraße begrenzt. Im Norden verläuft die Herzebrocker

Straße. Im Süden beschreibt der Verlauf der Mangelsdorfstraße und teilweise der Verlauf der Dalke die Abgrenzung des Geltungsbereiches.



#### Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße / Mangelsdorfstraße“

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab) Datenlizenz Deutschland Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Mit den vorliegenden Planverfahren sollen die Gemengelage im Gebiet bestandsorientiert überplant werden und der Firmensitz einer Fleischwarenfabrik langfristig gesichert werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) sowie über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße / Mangelsdorfstraße“ im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.

Es besteht Gelegenheit zur Erörterung oder Äußerung und Information in der Zeit vom

**15.06.2020 bis einschließlich 03.07.2020**

beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virusreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit der Vereinbarung eines Termins besucht werden.

**Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter der Telefonnummer 05241/82-2705, 05241/82-2383 und 05241/82-2441 oder auf der Internetseite**

<https://www.quetersloh.de/de/terminvereinbarung.php>  
zu vereinbaren.

Die Einsichtnahme der Unterlagen hat unter Einhaltung entsprechender Hygienemaßnahmen zu erfolgen. **Ein entsprechender Mundschutz ist zu tragen. Es wird empfohlen, Einweghandschuhe mitzubringen.**

Im o. g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter [www.Stadtplanung.quetersloh.de](http://www.Stadtplanung.quetersloh.de) unter dem Thema Bauleitplanung eingesehen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

Der Änderungsbeschluss des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 28.04.2020 über die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiterhin wird der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Planverfahrens wird zu einer Bürgerversammlung eingeladen am:

**Montag, 29.06.2020**

**um 19.00 Uhr**

**im Kleinen Saal, Stadthalle Gütersloh,  
Friedrichstraße 10, 33330 Gütersloh  
Eingang über Theodor-Heuss-Platz**

**Aus gegebenem Anlass kann eine Teilnahme an der Bürgerversammlung nur mit vorheriger Anmeldung erfolgen.**

**Für die Anmeldung melden Sie sich bitte bei Frau Andrea Uhrmacher unter der Telefonnummer 05241/82-2441 oder per E-Mail [Andrea.Uhrmacher@quetersloh.de](mailto:Andrea.Uhrmacher@quetersloh.de).**

Es wird darauf hingewiesen, dass ein entsprechender Mundschutz mitzubringen ist, welcher beim Einlass und beim Hinausgehen zu tragen ist.

Zuständige Sachbearbeiterin für den Flächennutzungsplan:

Sandra Stenker, Zimmer 908  
Tel. 05241/82-2383, Fax 82-3533  
Email: [Sandra.Stenker@quetersloh.de](mailto:Sandra.Stenker@quetersloh.de)

Zuständige Sachbearbeiterin für den Bebauungsplan:

Andrea Uhrmacher, Zimmer 911  
Tel. 05241/82-2441, Fax 82-3533,  
Email: [Andrea.Uhrmacher@quetersloh.de](mailto:Andrea.Uhrmacher@quetersloh.de)

Gütersloh, den 27.05.2020

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Henning Matthes

40/2020

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11/1 (neu) „Gewerbegebiet TWE / Sundernstraße“

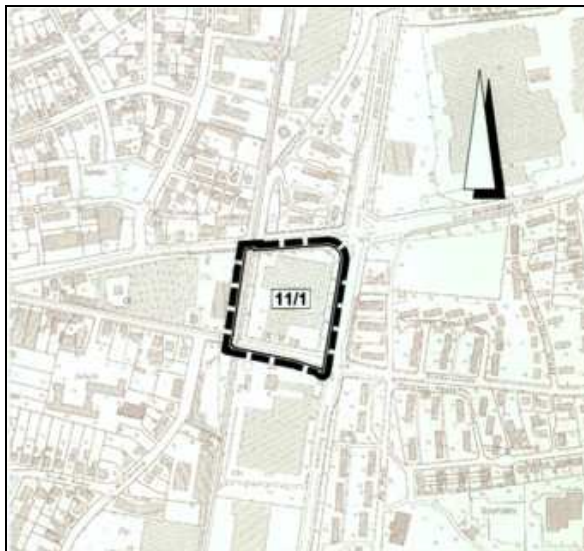
Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 15.03.2002 den Bebauungsplan Nr. 11/1 (neu) „Gewerbegebiet TWE / Sundernstraße“ mit Begründung gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

- „1. Der Rat stimmt den Prüfungsvorschlägen der Verwaltung zu.
2. Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 11/1 (neu) „Gewerbegebiet TWE / Sundernstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung und stimmt der Begründung zu.“

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 11/1 (neu) ist die Steuerung der weiteren Einzelhandelsentwicklung im Plangebiet.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Bebauungsplan verbindlich.

Das Plangebiet wird im Norden von der Carl-Bertelsmann-Straße, im Osten von dem Stadtring Sundern, im Süden von der Sundernstraße und im Westen von der TWE-Bahnlinie begrenzt.



#### Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 11/1 (neu) „Gewerbegebiet TWE / Sundernstraße“

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Gütersloh, Recht Nr. 769 vom 01.06.1999

Der Bebauungsplan Nr. 11/1 (neu) „Gewerbegebiet TWE / Sundernstraße“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht beim Fachbereich Stadtplanung und Bauord-

nung der Stadt Gütersloh, Rathaus I, 9. Obergeschoss, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh während der Öffnungszeiten bereitgehalten. In dieser Zeit bzw. nach vorheriger Terminabsprache kann über seinen Inhalt Auskunft gegeben.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit der Vereinbarung eines Termins besucht werden.

Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter der Telefonnummer 05241/82-2705 oder auf der Internetseite <https://www.guetersloh.de/de/terminvereinbarung.php> zu vereinbaren.

Der Bebauungsplan Nr. 11/1 (neu) „Gewerbegebiet TWE / Sundernstraße“ ist auch im Internet abrufbar unter [www.stadtplanung.guetersloh.de](http://www.stadtplanung.guetersloh.de).

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh 15.03.2002 über den Bebauungsplan Nr. 11/1 (neu) „Gewerbegebiet TWE / Sundernstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11/1 (neu) „Gewerbegebiet TWE / Sundernstraße“ gemäß § 214 Absatz 4 BauGB rückwirkend zum 26.06.2002 in Kraft.

#### Hinweise:

Nach § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gütersloh unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsan-

sprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

### I. Veröffentlichung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 15.03.2002 über den Bebauungsplan Nr. 11/1 „Gewerbegebiet TWE / Sundernstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich bekannt gemacht und rückwirkend zum 26.06.2002 in Kraft gesetzt. Bei der ursprünglichen Bekanntmachung bestand ein Ausfertigung Fehler. Dieser Fehler wird hiermit rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren im Sinne des §§ 214 Absatz 4 BauGB behoben.

### II. Hinweise

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, 29.05.2020  
gez.

Henning Schulz  
Bürgermeister

41/2020

### **Änderung bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Gütersloh**

1. Wegen des gesetzlichen Feiertages Fronleichnam am Donnerstag, 11. Juni 2020 verschiebt sich die Abfuhr der Kompost- und Restmülltonnen sowie der gelben Säcke und Papiertonnen von Donnerstag auf Freitag, 12.06.2020. Aus diesem Grunde verschiebt sich auch der sonst übliche Freitagstermin auf den folgenden Samstag, 13.06.2020.

Diese Änderungen sind im Umweltkalender, Abfallkalender im Internet und in der Abfall-App bereits berücksichtigt.

Gütersloh, den 11.05.2020

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Maurer  
Fachbereichsleiter

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 18.06.2020.**

**Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter [www.amtsblatt.guetersloh.de](http://www.amtsblatt.guetersloh.de).**